



**Das Land  
Steiermark**

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Abteilung 13

Stadtgemeinde Eisenerz  
Mario-Stecher-Platz 1  
8790 Eisenerz

**→ Umwelt und  
Raumordnung**

**Referat Bau- und Raumordnung**

Bearb.: Dr. Karl Gollner  
Tel.: +43 (316) 877-2611  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-16742/2022-33

Graz, am 11.05.2023

Ggst.: Stadtgemeinde Eisenerz, Raumordnung, FWP 4.00 + ÖEK 4.02,  
Genehmigungsbescheid

## Bescheid

### Spruch

Gemäß § 24 Abs. 12 und § 38 Abs. 12 des STROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 werden die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.02 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 der Stadtgemeinde Eisenerz in den am 22.09.2022 und 23.03.2023 vom Gemeinderat beschlossenen Fassungen genehmigt.

### Begründung

---

Gemäß § 24 Abs. 9 und 12 sowie § 38 Abs. 9 und 12 des StROG 2010 sind beschlossene Örtliche Entwicklungskonzepte sowie Flächenwidmungspläne der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und hat diese über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

8010 Graz • Stempfergasse 7  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Die rechtliche und fachliche Überprüfung des vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 24 Abs.10 bzw. § 38 Abs.10 des StROG 2010 vorliegen.

Der Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, der Steiermärkischen Landesregierung die Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der o.a. Gemeinde bedingt zu empfehlen. Die Bedingung – Korrektur der Unterlagen und Ergänzungsbeschluss (23.3.2023) – wurde zwischenzeitig erfüllt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.05.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, das vom Gemeinderat in den o.a. Sitzungen beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept sowie den beschlossenen Flächenwidmungsplan zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

---

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>  
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

#### H i n w e i s

=====

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. die **Stadtgemeinde Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz**
  - a. unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt planlichen Darstellungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (1-fach) und des Flächenwidmungsplanes (1-fach) mit dem Auftrag, das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan samt den Wortlauten ehestmöglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
  - a. Gemäß § 5 Abs. 2 der Planzeichenverordnung 2007 ist nach Genehmigung der Landesregierung für Revisionsverfahren der GIS-Datensatz mit den Planinhalten in elektronischer Form im Dateiformat .shp (shape) der Landesregierung (A17) zu übermitteln. Hingewiesen wird auf die Bestimmungen der Ziffern 1. – 4. dieser Regelung.
2. A13 – örtliche Raumplanung im Hause, unter Anschluss einer Ausfertigung des Flächenwidmungsplanes zur Archivierung,
3. Pumpernig & Partner, per E-Mail, zur Kenntnis

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Karl Gollner  
(elektronisch gefertigt)